TEXSTFESTSETZUNGEN

AUSGESCHLOSSEN

SIND IM REINEN WOHNGEBIET (WR) DIE AUSNAHMEN GEM. \$3 ABS. 3 Baunvo.

SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS-PLANES DIE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. \$14/1 Bau NVO UND \$ 7/4 DER LBO.

ZUGELASSEN

PLANES DIE NEBENANLAGEN GEM. \$ 14/2 Bou NVO.

SIND GARAGEN BIS 8.00 m TIEFE, WENN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN IM PLAN VORGESEHEN SIND. GARAGEN - HÖHE MAX. 2.50 METER.

SÄMTLICHE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN BEDÜRFEN DER BAUAUFSICHTSBEHÖRD-LICHEN GENEHMIGUNG.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERE FESTSETZUNGEN NICHT GETROFFEN SIND, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 15.11.1961 SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) VOM 26.6.1962

ALLE GEBÄUDE - AUCH GARAGEN - WERDEN DURCH DAS KREISBAUAMT NACH LAGE UND HÖHE ABGESTECKT. DIE BAUHÖHEN SIND IN JEDEM EINZELFALL VOR FERTIGUNG DER BAUANTRÄGE MIT DEM KREISBAUAMT ABZUSTIMMEN.

GRÜNFLÄCHEN SIND BIS 5.00m TIEFE AB STRASSEN- BEZW. BÜRGERSTEIG-GRENZE NUR ALS ZIERGARTEN (RASENFLÄCHEN, ZIERGEHÖLZE UND-STRÄUCHER, BLUMENBEETE U.Ä.) ZUGELASSEN.